

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Rechts- und Ordnungsamt
Schmiederstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/82-5904, Fax: 09341/82-5900
E-Mail: rechtsamt@main-tauber-kreis.de
Internet: www.main-tauber-kreis.de



Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte gem. § 55 Gewerbeordnung (GewO)

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung

- Führungszeugnis für Behörden (bei der Wohngemeinde zu beantragen; wird dem Landratsamt direkt zugesandt)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (bei der Wohngemeinde zu beantragen; wird dem Landratsamt direkt zugesandt)
- Bescheinigung in Steuersachen (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigung) des für Sie zuständigen Finanzamtes
Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis, der Auszug aus dem Gewerbezentralregister und die Bescheinigung in Steuersachen nicht älter als drei Monate sein dürfen!
- Nachweisheft für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln (§ 43 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz), soweit erforderlich

Wird die Erlaubnis für eine **juristische Person** (z.B. GmbH oder AG) beantragt, sind die o.g. Unterlagen für den bzw. die Geschäftsführer/in erforderlich.

Für eine bereits bestehende Gesellschaft reichen Sie bitte folgende Unterlagen zusätzlich ein:

- Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichtes,
- Bescheinigung in Steuersachen (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei der Meldebehörde zu beantragen)
- Kopie des Gesellschaftsvertrages für die juristische Person

Die Unterlagen werden jeweils im Original benötigt.

Ein Antrag kann erst **abschließend bearbeitet werden**, wenn **sämtliche Unterlagen vorliegen** und **die Gebühr**, die dem Antragsteller auferlegt wird, **einbezahlt wurde**. Die Gebühr für eine Reisegewerbekarte beträgt z.Zt. **190,00 €**.

Ein nach § 55 Gewerbeordnung erlaubnispflichtiges Gewerbe darf erst betrieben werden, wenn die Reisegewerbekarte erteilt ist.

Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Die Reisegewerbekarte ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Stand: Mai 2023